

TOP 3.4.10 Grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten

Derzeitiges Defizit: KonsumentInnen, die ein kostenpflichtiges Abo für einen Streamingdienst (Filme, Musik uä), eine Online-Zeitung oder den Onlinezugang zu Fernsehprogrammen abgeschlossen haben, können Aboinhalte meist nur im Inland, nicht aber EU-weit abrufen. Diese Zugangssperre, "Geoblocking" genannt, setzen Anbieter aus lizenzrechtlichen Gründen (Urheberrechteinhaber an Filmen, Musiktiteln usw legen die Höhe ihrer Preise für die Nutzung ihrer Werke anhängig von der territorialen Größe des Verbreitungsgebiets fest) oder auch zu Vermarktungszwecken. Über Geolokalisation wird der Standort des Endgeräts (Fernseher, PC, Handy uä) des Verbrauchers bestimmt und der Dienste-Zugang daraufhin gewährt oder gesperrt.

Positive Aussichten: Die EU-Kommission möchte KonsumentInnen nun erstmals einen uneingeschränkten Zugriff auf Online-Inhalte auch auf Reisen innerhalb der EU ermöglichen. Der aktuell vorgelegte Verordnungsvorschlag gestattet Verbrauchern den vorübergehenden Zugang zu abonnierten Inhalten auch in anderen EU-Ländern als ihrem Wohnsitzstaat. Der Vorschlag ist der erste Legislativentwurf des viersäuligen Aktionsplans über eine Strategie für den digitalen Binnenmarkt. Das Verbraucherrecht auf „Portabilität“ bedeutet, dass InternetnutzerInnen auch im Ausland Zugriff auf Online-Inhaltedienste erhalten müssen, für deren Nutzung sie entweder bereits im Heimatstaat bezahlt haben oder auch ohne Zahlung eines Geldbetrages, sofern der Anbieter den Wohnsitzstaat des Abonnenten überprüft. KonsumentInnen deponieren in den AK-Beratungseinrichtungen immer wieder ihren Ärger über fehlende Abrufmöglichkeiten ihrer bevorzugten Info- und Unterhaltungsplattformen auf Urlaubsreisen (etwa Netflix, Sky, TV-Mediatheken uä). Der vorgelegte Entwurf kommt den Konsumentenbedürfnissen sehr entgegen und wurde von der AK auch grundsätzlich sehr begrüßt.

AK Forderungen - keine Mehrkosten und strikter Datenschutz: Die AK gab aber zu bedenken, dass KonsumentInnen von dem Vorhaben nur profitieren werden, wenn Online-Diensteanbieter tatsächlich in die Lage versetzt werden, ihre Inhalte in allen EU-Ländern zu verbreiten ohne (erhebliche) Mehrkosten und ohne Überwachungsmaßnahmen, die die Privatsphäre der NutzerInnen beeinträchtigen.

Werden territoriale Nutzungsbeschränkungen nämlich aufgehoben, könnten Lizenzgeber eine finanzielle Abgeltung für die Erweiterung des Zugriffspotentials verlangen. Onlineanbieter würden dazu übergehen, diese Mehrkosten für den Lizenzwerb auf KonsumentInnen abzuwälzen oder bestimmte Inhalte online gar nicht mehr bereitzustellen, um den Pflichten der Verordnung und den Mehrkosten zu entgehen.

Onlineanbieter werden auch gezwungen sein, Rechteinhabern nachzuweisen, dass exakt nur jene KonsumentInnen, für die eine Lizenz erworben wurde, bei EU-weiten Reisen Zugang zu den Onlineinhalten erhalten. Dies setzt Kontrollmaßnahmen voraus, die in die Privatsphäre von KonsumentInnen eingreifen. Die AK verlangt deshalb, dass auch Regeln aufgenommen werden, die dem Schutz der Geheimhaltungsinteressen der KonsumentInnen dienen. So muss die Feststellung der Länderkennung in der IP-Adresse eines Konsumenten (bei der Erstnutzung im Ausland und dann erst wieder nach Ablauf einer maximalen Nutzungsdauer) ausreichen. Weitere Feststellungen zur Identität der Person und ihres Nutzungsverhaltens sollten hingegen für Zwecke der Verordnung ausdrücklich untersagt sein.

Die AK konnte ihren Standpunkt im Rahmen eines Koordinierungstreffens im BMJ einbringen. Die AK-Bedenken flossen auch in die österreichische Gesamtposition für die Arbeit im Rat ein.